

**Anlage zur Benutzungsordnung für die  
Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart**

# **Gebührenordnung <sup>1)</sup>**

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2018

## **§ 1**

### **Nutzungsgebühren, Entgelte nach IWG**

(1) Die jährliche Nutzungsgebühr nach § 9 der Benutzungsordnung beträgt 20 Euro, die monatliche Nutzungsgebühr 4 Euro und wird fällig mit Ausstellung des Bibliotheksausweises beziehungsweise mit dessen Verlängerung.

(2) Für die Inanspruchnahme von im Rahmen des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) zur Weiterverwendung bereitgestellten Informationen wird ein Entgelt erhoben. Die Berechnung des Entgelts richtet sich nach § 5 Abs. 4 IWG.

## **§ 2**

### **Ermäßigungen**

(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Nutzungsgebühr ausgenommen.

(2) Inhaber der Bonuscard + Kultur der Landeshauptstadt Stuttgart erhalten eine Ermäßigung auf die Gebühren nach § 1 in Höhe von 50 Prozent.

## **§ 3**

### **Versäumnisgebühren**

(1) Ist die Leihfrist gemäß § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten, so ist nach dem zweiten Werktag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro Woche eine Versäumnisgebühr von 0,80 Euro, ab der vierten Woche je Medium und Woche eine Gebühr von 1 Euro zu entrichten, höchstens 15 Euro je entliehenem Medium. Die Versäumnisgebühr ist fällig, unabhängig davon, ob eine Erinnerung von Seiten der Stadtbibliothek erfolgt ist.

(2) Für die erstmalige Erinnerung an die Rückgabe von entliehenen Medien wird – zusätzlich zu den Versäumnisgebühren nach Abs. 1 – eine Bearbeitungsgebühr von 1 Euro erhoben. Für jedes weitere Erinnerungsschreiben wird – zusätzlich zu den Versäumnisgebühren nach Abs. 1 – jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 2 Euro erhoben.

---

<sup>1)</sup> zuletzt geändert am 14. März 2019 (Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 2019)

(3) Medien, die der Nutzer/die Nutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt werden. Dabei entsteht jeweils eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu den Gebühren nach Abs. 1 (Versäumnisgebühren) und Abs. 2 (Bearbeitungsgebühren) sowie bei Rechnungsstellung nach § 8 (Medienersatz) in Höhe von 25 Euro. Die weiteren Kosten aus dem Mahnverfahren müssen ebenfalls getragen werden.

#### **§ 4**

#### **Versicherungsgebühr**

Bei der Entleihung von Graphiken ist eine Versicherungsgebühr von 2,50 Euro je Graphik und Regelausleihzeit zu entrichten. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für Gegenstände zur Mediennutzung eine gesonderte Versicherungsgebühr durch Aushang festlegen. Bei Verlängerungen ist die Versicherungsgebühr erneut zu entrichten. Die Versicherung tritt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des/der Ausleihenden ein.

#### **§ 5**

#### **Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises, Beschädigungen u. a.**

Für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises wegen Verlusts, Diebstahls oder Beschädigung der digitalen Lesbarkeit wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.

#### **§ 6**

#### **Vorbestellungen, Leihverkehr, Medienrückgabe**

(1) Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 1 Euro pro Medium und wird bei Bereitstellung durch die Stadtbibliothek Stuttgart für den Nutzer/die Nutzerin fällig.

(2) Wird ein Medium aus einer anderen Einrichtung der Stadtbibliothek Stuttgart bestellt, beträgt die Gebühr 1 Euro pro Medium. Diese Gebühr beinhaltet den Hin- und Rücktransport des ausgeliehenen Mediums.

(3) Alle Medien, außer Grafiken, können in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Stuttgart abgegeben werden, mit Ausnahme der Fahrbibliothek Stuttgart.

**§ 7****Nutzerkonto, Nutzungsausschluss**

(1) Für die Leistung der Stadtbibliothek Stuttgart fallen Gebühren laut dieser Gebührenordnung an. Die Gebühren werden auf dem Benutzerkonto abgebildet. Der Kontenstand kann von dem Nutzer/der Nutzerin auf seinem/ihrer Nutzerkonto jederzeit abgerufen werden.

(2) Wenn das Nutzerkonto mit einem Betrag über 24 Euro belastet ist, wird der Nutzer von der Nutzung ausgeschlossen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erfolgt der Nutzungsausschluss bei einer Kontobelastung über 10 Euro.

**§ 8****Medienersatz**

(1) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich zu den Ersatzkosten für das Medium eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro erhoben. Wird das Medium von dem Nutzer/der Nutzerin durch ein neues Exemplar ersetzt, entfällt die Bearbeitungsgebühr.

(2) Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Kaufpreises und des Zeitwertes festgesetzt. Für Medien, die antiquarischen Wert besitzen, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung ermittelt und in Rechnung gestellt.

**§ 9****Sonstiger Kostenersatz**

Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (Kopien, Ausdrücke u. dgl.) den Kostenersatz regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen und auf der Homepage der Stadtbibliothek Stuttgart.

**§ 10****Ausnahmeregelungen**

Die Leitung der Stadtbibliothek kann auf die Erhebung von Gebühren, die durch die Nutzung der Stadtbibliothek entstehen, für bestimmte Personengruppen verzichten.